

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 10

Artikel: Bedeutung des internationalen Einsatzrechtes für die Armee

Autor: Dahinden, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedeutung des internationalen Einsatzrechts für die Armee

Das moderne internationale Einsatzrecht enthält die Grundlagen der kriegsvölkerrechtlichen und menschenrechtlichen Mindeststandards, stärkt die Steuerbarkeit der Auftragserfüllung und Gewaltanwendung durch die Streitkräfte und setzt somit das Primat der Politik in der Konfliktlösung in der bi- und multilateralen Zusammenarbeit konkret um.

Erwin Dahinden

In seinem bemerkenswerten Buch «The Utility of Force»¹ hält Rupert Smith fest:

«Wer inmitten der Bevölkerung seinen Auftrag erfüllt mit dem Ziel, ein Ausmass an Ordnung zu erreichen und zu wahren, welches den Weg für politische und wirtschaftliche Aufbau-massnahmen freimacht, der muss durch seinen Einsatz das Primat des Rechtes anstreben. Dieses wird folglich zum strategischen Ziel, was wiederum heisst, dass jede taktisch motivierte Rechtsverletzung zum Angriff auf die eigenen strategischen Ziele wird.» Besser könnte man den Bedeutungswandel des militärischen Einsatzrechts und die dadurch entstandene Dynamik nicht formulieren. Das militärische Einsatzrecht, insbesondere dessen Kenntnis und Einhaltung durch Kommandanten, Stäbe und Truppen, ist zum Schlüsselfaktor erfolgreicher Führung moderner militärischer Operationen geworden. Entsprechend muss in die Ausbildung sowie in die Bereitstellung geeigneter Fachkräfte investiert werden.

Was ist militärisches Einsatzrecht?

Der Begriff umfasst sämtliche landes- und völkerrechtlichen Regeln, welche den Einsatz von Streitkräften und insbesondere die Anwendung von Zwang und Gewalt definieren. Der Begriff deckt das gesamte militärische Operationsspektrum ab und umfasst in- wie ausländische Aktivitäten zugunsten ziviler Behörden in Friedenszeiten, Einsätze der militärischen Friedensförderung bis hin zu Verteidigungsoperationen.

Beim internationalen Einsatzrecht unterscheiden wir zwischen dauernd anwendbaren Staatsverträgen und speziellen Regelungen für einzelne Einsätze. Zu den Ersteren zählen wir das Kriegsvölkerrecht (Genfer und Haager Konventionen sowie deren Zusatzprotokolle), das Neutralitätsrecht, das Waffenrecht (z.B. das Chemiewaffen-Übereinkommen oder die Konvention über konventionelle Waffen), sowie die für militärische Einsätze relevanten Bestimmungen der Menschenrechtsabkommen.

Zu den speziellen Regelungen gehören im Rahmen von Friedensoperationen die UNO-Sicherheitsratsresolutionen, welche das Mandat für die eingesetzten Friedenstruppen formulieren, Statusregelungen (Status of Forces Agreement/SOFA), Teil-

nahme- und Finanzierungsabkommen zwischen der mit der Operationsführung beauftragten internationalen Organisation (z.B. UNO, NATO oder EU) und den an der Operation beteiligten Staaten (Participation Agreement, PA) und weitere Umsetzungsverträge zwischen den Teilnehmerstaaten bzw. mit Transitstaaten (Technische Abkommen, TA).

Der Einsatz- bzw. Operationsbefehl muss die aus den obgenannten völker- und landesrechtlichen Regeln entstehenden Auflagen berücksichtigen und in Form von Teilbefehlen und Einsatzregeln in konkrete Handlungsanweisungen für den Einsatz der Streitkräfte übersetzen. Im Rahmen internationaler Einsätze können die Teilnehmerstaaten landesrechtliche und politische Einschränkungen in Form von Vorbehalten (CAVEATS) einbringen, um so in der Hierarchie der multilateralen Operationsbefehlsgebung die nationalen Interessen zwingend zu wahren.

Internationale Rechtsetzung und Vertragsaushandlung

Bei den dauernd anwendbaren Staatsverträgen geht es im Rahmen der Rechtsentwicklung zunächst um das Einbringen der militärischen Sicht in die internationale Verhandlungsführung. Bekanntlich gehört die Stärkung des Kriegsvölkerrechts und der Menschenrechte seit vielen Jahren zu den Zielen des Bundesrates. Neue Herausforderungen wie z.B. die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, das Problem der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im Kampfgebiet, Fragen der Informationskriegführung oder humanitäre Konsequenzen des Einsatzes veralteter Clustermunition müssen vor dem Hintergrund der geltenden Abkommen betrachtet werden.

Wo notwendig, sollen neue Bestimmungen ausgehandelt werden. Die Schweizer Armee leistet zur Erreichung dieses Zieles in Zusammenarbeit mit der Direktion für Völkerrecht des EDA wichtige Beiträge. Bei der Weiterentwicklung des Waffenrechts etwa stellt die Armee Testgelände und Fachexpertise zur Verfügung, um die Wirkung bestimmter Waffen zu testen bzw. zu demonstrieren. Militärisches Know-how, welches durch den Vertreter der Armee in die Schweizer Delegation eingebracht wird, ermöglicht es dem Schweizer Delegationsleiter, abgestützt auf Fakten,

eine transparente und sachorientierte Schweizer Position zu vertreten. Somit können Scheinargumente entkräftet, echte Bedenken dagegen sachlich abgestützt werden. Eine realistische Verhandlungsposition dient letztlich der Stärkung des Einsatzrechtes, weil erfahrungsgemäss nur Recht, das praktisch umsetzbar ist, im Konfliktfall respektiert und eingehalten wird.

Militär-juristisches Expertenwissen wird auch im Rahmen von verschiedenen Projekten und Expertengruppen eingebracht. So etwa bei einem Projekt zur Erstellung eines Handbuchs der kriegsvölkerrechtlichen Regeln in der Luft- und Raketenkriegsführung² oder in der vom IKRK und dem T.M. Asser Institut eingeladenen Expertengruppe zur Präzisierung des Begriffs der direkten Teilnahme an den Feindseligkeiten.³ Diese Begriffsklärung ist letztlich entscheidend dafür, ob jemand gemäss Kriegsvölkerrecht als Zivilist oder als Kampfteilnehmer behandelt wird, konkret: ob die fragliche Person bekämpft werden darf oder zu schonen ist.

Die speziellen Regelungen haben oft die Aushandlung und Ausgestaltung der Resolutionen und Mandate der UNO zum Ausgangspunkt. Das Militärgesetz verlangt, dass für die schweizerische Beteiligung an militärischen PSO ein UNO- oder OSZE-Mandat vorliegt.⁴ Zudem dürfen Schweizer Truppen nicht an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung teilnehmen.⁵ Bei einer schweizerischen Beteiligung werden mit den Partnern entsprechende Beteiligungsabkommen sowie Technische Abkommen ausgehandelt und damit die Anwendbarkeit der Statusregelung für die Schweizer Soldaten gewährleistet.

Rechtsumsetzung in der Armee

Als Erstes müssen die Grundlagen bereitgestellt werden, damit die Armee ihren Auftrag gemäss den geltenden Regeln des Völker- und Landesrechts erfüllen kann. Dazu gehört die Integration der verbindlichen Regeln in die Führungs- und Fachreglemente der Armee. Alle Offiziere müssen heute über Grundkenntnisse im militärischen Einsatzrecht verfügen, wie sie das Reglement «Rechtliche Grundlagen für

¹ General Sir Rupert Smith, *The Utility of Force. The Art of War in the Modern World*, London 2005, S. 378 f.

² Dazu Näheres unter <http://www.ihlresearch.org/amw/>

³ <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/participation-hostilities-ihl-311205>

⁴ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung SR 510.10, Art. 66.

⁵ Ebd., Art. 66a, Abs. 2.



Bundesrat Samuel Schmid und der italienische Verteidigungsminister Antonio Martino unterzeichnen das Abkommen über die militärische Ausbildungszusammenarbeit am 24. Mai 2004 im Landsitz Lohn.

Foto: Zentrum elektronische Medien ZEM

das Verhalten im Einsatz»⁶ bereitstellt. Brigadestäbe müssen die Handhabung der Einsatzregeln (RoE) beherrschen. Zurzeit wird ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet, welches die Methodik und Systematik zum Erlass bzw. zur Anpassung der Einsatzregeln verbindlich festlegt.

Zweitens sollen Kommandanten jederzeit über Rechtsberater verfügen, welche sie «hinsichtlich der Anwendung der Abkommen (...) sowie der geeigneten Unterweisungen zu beraten, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind».⁷ In der Schweiz wurde diese Verpflichtung vor 2001 nur minimal umgesetzt, indem Rechtsberater (bei uns als Offiziere Konventionen und Recht bezeichnet) erst ab Stufe Armeekorps sowie bei den Territorialdivisionen eingeteilt waren. Die Kampfdivisionen und -brigaden hätten im Einsatz ohne Rechtsberater auskommen müssen. Mit der Armee XXI wurden deshalb Rechtsberater neu auch den Einsatzbrigaden zur Verfügung gestellt.

Hohe Anforderungen an den militärischen Rechtsberater

Die fachlichen und militärischen Anforderungen an den militärischen Rechtsberater sind hoch. Vorausgesetzt werden Kommando- oder Stabserfahrung sowie eine juristische Grundausbildung. Das an den Rechtsfakultäten erworbene juris-

tische Grundwissen muss durch Spezialkenntnisse im Kriegsvölkerrecht, im Militärrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht ergänzt werden. Der neue Technische Lehrgang B für Rechtsberater soll nicht nur Theorie im Einsatzrecht vermitteln, sondern auch Gelegenheit zur praktischen Anwendung in Form von Stabsübungen geben.

Bei Bedarf erhalten militärische Rechtsberater im Rahmen ihrer Weiterbildung Gelegenheit, ausländische Kurse wie etwa den NATO Legal Advisor-Kurs in Oberammergau oder Kurse der Bundeswehr sowie des International Institute of Humanitarian Law in Sanremo (Italien) zu besuchen.

Neuer Stellenwert der Rechtsausbildung

Die Rechtsausbildung im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung, der Kaderaus- bildung wie auch der einsatzbezogenen Ausbildung muss heute einen wichtigen Platz einnehmen. Bis zur Stufe Einheit ist der Einheitskommandant der beste Ausbildner. Er trägt die Verantwortung, dass seine Einheit die Grundregeln des Kriegsvölkerrechts beherrscht und bei Bedarf reflexartig korrekt anwendet. Die zehn Grundregeln des Kriegsvölkerrechts,⁸ Musterreferate und -übungen sowie die CD-ROM «Kriegsvölkerrecht 1»⁹ stehen zur Verfügung.

Angehende Einheitskommandanten werden im Rahmen einer Verteidigungsübung in Kirchberg (BE) praktisch im Kriegsvölkerrecht ausgebildet. Diese Ausbildung wird im Führungslehrgang II im Rahmen von Stabsübungen wieder aufgenommen und um die Problematik «Rechtliche Aspekte der Raumsicherung» ergänzt. Vergleichbare Module werden auch in den

Stabslehrgängen I und II, im Rahmen der Generalstabsschule sowie in Technischen Lehrgängen angeboten.

Die Berufskader der Armee werden je während einer Woche in Form eines Blockunterrichts geschult. Dabei werden die rechtlichen Aspekte aller Operationstypen der Armee behandelt.

Die Teilnehmer an Auslandseinsätzen erhalten eine besondere einsatzbezogene Ausbildung, welche schwergewichtig die korrekte Handhabung der Einsatzregeln theoretisch und praktisch (auch im scharfen Schuss) vermittelt.

Regelung der Ausbildungszusammenarbeit

Die internationale militärische Ausbildungszusammenarbeit bedingt, dass sich Angehörige von Streitkräften ausserhalb ihres nationalen Territoriums aufhalten. Die Bestimmungen des Völker- und Landesrechtes erfordern für eine solche Zusammenarbeit stets eine besondere Rechtsgrundlage, welche die Beziehungen zwischen Aufnahme und Entsendestaaten sowie allfälligen Transitstaaten rechtlich ordnet. Geregelt werden müssen insbesondere der Status der ausländischen Militärpersonen sowie Art und Umfang der Tätigkeiten und Leistungen der Vertragspartner (Aufnahme-, Transit- bzw. Entsendestaat). Dazu gehören u. a. Haftungs- und Kostenfragen sowie die Einschränkung bestimmter hoheitsrechtlicher Kompetenzen (z. B. Verzicht auf die Erhebung von Steuern und Zöllen, Anerkennung von Ausweisen, Regelung der Polizeibefugnisse, Ein- und Wiederausfuhr militärischer Geräte, Waffen und Munition).

Mit dem Beitritt der Schweiz zum PfP-Truppenstatut (2003) verfügen wir über die weltweit gängigste Statusregelung für unsere Armeeingehörige im Ausland. Das Abkommen sieht u. a. vor, dass die Zuständigkeit für Disziplinar- und Strafrecht in dienstlich begangenen Taten beim Entsendestaat bleibt. Der Schweizer Armeeingehörige im Ausland bleibt somit vor dem Zugriff fremder Richter verschont. Im Weiteren vereinfacht das PfP-Truppenstatut den Grenzübertritt von Truppen und die damit bedingte Ein- bzw. Ausfuhr von Gütern sowie ganz allgemein die Tätigkeiten der Truppe auf dem fremden Hoheitsgebiet.

Fazit

Die Bedeutung und Komplexität des internationalen militärischen Einsatzrechts ist stark gestiegen. Unsere Armee hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem sie allen Einsatzverbänden ab Stufe Brigade

⁶ Regl 51.007/III d/f, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

⁷ Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) SR.0.518.521, Art. 82.

⁸ Merkblatt 51.007/IV d/f/it/rg/e

⁹ Dieses Lehrmittel wurde mittlerweile in rund 20 Sprachen übersetzt. Über Internet kann es auch online bearbeitet werden, siehe dazu www.loac.ch

bzw. Auslandkontingent einen Rechtsberater zuteilt sowie neue Vorschriften geschaffen und moderne Ausbildungsmittel bereitgestellt hat. Die Selektion und Ausbildung der Rechtsberater der Armee wurde in den letzten Jahren stark verbessert. International leistet die Schweiz, unterstützt von Spezialisten der Armee, wichtige Beiträge zur Stärkung des Völkerrechts. Durch kompetente und zeitgerechte internationale Verhandlungsbeteiligung sowie einer aktiven und glaubwürdigen Umsetzung des Einsatzrechts trägt die Armee konkret zu den politischen Zielen des Krisen- und Konfliktmanagements bei und vermittelt den Kommandanten die Sicherheit in der Auftragsbefreiung. ■



Erwin Dahinden,
Brigadier,
Stab CdA, Dr. iur.,
Chef Internationale
Beziehungen,
3003 Bern.

Föderalismus / Innere Sicherheit / Ausserordentliche Lage / Unterstützung durch die Armee

In unserem föderalistisch aufgebauten Staatssystem liegt die Verantwortung für die innere Sicherheit bei den Kantonen. Gemäss Bundesverfassung können in einer ausserordentlichen Lage die Mittel der Kantone durch Teile der Armee verstärkt werden.

Der Armee-Einsatz ist subsidiär unterstützend, das heisst, dass die Führung der Einsätze im Kompetenzbereich der Kantonsregierungen bleibt.

Das tönt zwar gut, wirft bei mir aber einige Fragen auf:

1. Wie definiert sich «ausserordentliche Lage»? Wer ist kompetent, eine Lage als «ausserordentlich» zu erklären?

2. Eine Kantonsregierung darf nicht einfach einen Katalog von militärischen Mitteln beantragen. Sie sollte der Bundesregierung lediglich eine Schwachstellenanalyse unterbreiten. Die Armeeführung berechnet dann die geeigneten, benötigten Mittel.

3. Das muss geübt werden

- mit Szenarien
- mit Stabsübungen
- mit Truppenübungen

Beispiele für den Kanton Zürich:

- Intensivierter Schutz des Flughafens
- Organisierte chaotische Krawalle während der EURO 08 (abseits von Stadion und Viewing Points)
- Unabhängigkeitserklärung KOSOVO, Serben in der Schweiz organisieren und bewaffnen sich und fordern im Kreis 4 die in der Schweiz lebenden Albaner heraus.
- Passagierflugzeug stürzt beim Landeanflug auf das Klotener Stadtzentrum ab.

Fazit: Für die Verteidigung übt man den Kampf der verbundenen Waffen.

In der ausserordentlichen Lage muss man den Verbund der zivilen und der militärischen Organisationen und Kräfte üben.

Doris Fiala

Präsidentin der FDP des Kantons Zürich

Studieren am Managementzentrum Bern

Ihre Karriere ist bei uns Programm

Sie wollen Ihre Karriere aufbauen oder weiterführen?

Dann ist das Managementzentrum der Partner an Ihrer Seite. Stufe für Stufe betreuen wir Sie bei berufs begleitender Weiterbildung.

Berner Fachhochschule

Technik und Informatik

Managementzentrum Bern

Durch ein umfassendes Weiterbildungsangebot, einen modernen, modularen Unterricht und Praxisnähe dank vielen Industriekontakten, kommen Sie Schritt für Schritt voran. Wir sind da für Menschen, die mit uns weiter wachsen wollen.

Informieren Sie sich über unsere Schule und kontaktieren Sie uns noch heute: www.mzbe.ch, Telefon 031 84 83 111

Managementzentrum Bern
Die beste Investition in Ihre Zukunft

www.mzbe.ch